

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 93

ausgegeben am 21. April 1997

Kundmachung vom 8. April 1997 des Beschlusses Nr. 1/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. Januar 1997
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 1997

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 1/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 1/1997 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 1/97
vom 30. Januar 1997
**über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf
Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 76/96 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. Dezember 1996 geändert.

Die Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
24. Oktober 1995 über das Brennverhalten von Werkstoffen der Innen-
ausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen¹ ist in das Abkommen aufzu-
nehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel I des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 45s
(Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender
neuer Punkt eingefügt:

"45t. 395 L 0028: Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 24. Oktober 1995 über das Brennverhalten von Werkstoffen

der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 1).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 30. Januar 1997

(Es folgen die Unterschriften)

[1](#) *Abl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 1.*